

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Kanzlerin
Claudia Ricarda Meyer

An den Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Der Vorsitzende
Ole Schmidt

Christian-Albrechts-Platz 4
24118 Kiel

www.uni-kiel.de

Per E-Mail an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7353

Datum
28.09.2026

Anhörungsverfahren am 1. Oktober 2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften; hier: Stellungnahme der CAU

Damit die Hochschulen ihre Verantwortung als Orte freier Wissenschaften und des offenen, kritischen und demokratischen Diskurses wahrnehmen können, benötigen sie einen verlässlichen rechtlichen Rahmen, der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie sichert, klare Verantwortlichkeiten schafft und schnelle, sachgerechte Entscheidungen ermöglicht.

Die CAU begrüßt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einige Änderungen beinhaltet, um eben diesem Anspruch gerecht zu werden. Gleichwohl ist auch festzustellen, dass viele der von der CAU in diesem Zusammenhang vorgelegten Änderungsvorschläge keine Berücksichtigung gefunden haben (vgl. seinerzeitige Stellungnahme in der Anlage). Darüber hinaus ist bei einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs zu bezweifeln, dass sie die Handlungsfähigkeit der Hochschulen tatsächlich stärken. Die CAU befürchtet hingegen zusätzliche Verfahren und neue Zuständigkeitsfragen, die weiteren Verwaltungsaufwand generieren. Deutlich wird dies mit Blick auf folgende Punkte:

Wissenschaftlicher Fortschritt, Digitalisierung, die Nutzung von generativer KI und sich wandelnde Qualifikationsbedarfe erfordern eine kontinuierliche und zeitnahe Weiterentwicklung von Studienangeboten. Die Hochschulen sollten daher über die Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung ihrer Studiengänge eigenverantwortlich und ohne ministerielle Zustimmung entscheiden können. Soweit der Hochschulrat an diesen Entscheidungen beteiligt wird, sollte seine Zuständigkeit deshalb nicht auf die Änderung von Studiengängen ausgeweitet, sondern auf deren Einrichtung beschränkt bleiben (19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HSG). Seine strategische Aufgabe wird dadurch ausreichend gewahrt, ohne bei curricularen Anpassungen zusätzliche und aufwändige Abstimmungsverfahren zu schaffen.

Als wesentlich geeigneter mit Blick auf die Gestaltung der Zuständigkeiten des Hochschulrats unterstützt die CAU hingegen erneut den bereits vorliegenden Vorschlag für einen Expert*innendialog für eine systematische und mit Blick auf die aktuellen Gesellschaftsfragen zukunftsorientierte Befassung zwischen Hochschulen und Ministerium zu ihren Organen und deren Funktionen, Zuständigkeiten und Beteiligungsmechanismen für einen verlässlichen institutionellen Rahmen.

Die vorgesehene Beschränkung des Stimmrechts der Mitglieder aus Technik und Verwaltung in Senat und Fachbereichskonvent auf Angelegenheiten, für die sie eine besondere persönliche Expertise nachweisen können, ist weder praktikabel noch mit der Funktion einer gewählten Gruppenvertretung vereinbar (§ 21 Absatz 3 und § 29 Absatz 2). Die gewählten Mitglieder vertreten in den Gremien ihre Mitgliedergruppe und stimmen nicht allein auf der Grundlage ihrer individuellen fachlichen Zuständigkeit ab. Eine solche Voraussetzung wird folgerichtig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Mitgliedergruppen nicht gestellt. Zudem würde die vorgesehene Einzelfallprüfung zu erheblichen Unsicherheiten über die Stimmberechtigung und damit über die Wirksamkeit von Beschlüssen führen und vermutlich auch eine verringerte Bereitschaft zur Mitwirkung in Gremien erwarten lässt.

Angesichts zunehmender Konflikt- und Bedrohungslagen benötigen Hochschulen wirksame, zügige und zugleich rechtsstaatlich abgesicherte Handlungsmöglichkeiten. Die CAU begrüßt daher ausdrücklich die erweiterten Regelungen zu Maßnahmen bei Verstößen Studierender (§ 42a). Die Schaffung eines zusätzlichen, vom Senat zu wählenden Gremiums für Entscheidungen über Maßnahmen bis hin zur Exmatrikulation erscheint hierfür aber absolut ungeeignet (§ 42a). Dies verlängert die Verfahren, erweitert den Kreis der Personen, mit denen hochsensible und vertrauliche Informationen geteilt werden müssen und führt zu einer unklaren Aufteilung der Verantwortung. Dies gilt insbesondere, weil das Präsidium lediglich informiert werden soll, zugleich aber über eng damit verbundene Maßnahmen wie ein Hausverbot entscheiden muss und die Hochschule nach außen vertritt. Entscheidungen über Exmatrikulation und weitere Schutzmaßnahmen müssen organisatorisch und rechtlich aus einer klaren Verantwortung heraus getroffen und eng miteinander verzahnt werden. Zudem sollten schwerwiegende Einschreibungssperren landesweit wirken können und die dafür erforderliche datenschutzkonforme Information anderer Hochschulen ermöglicht werden.

Schließlich sollte das Hochschulgesetz die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Wissenschaftsstandort stärken. Die Erfassung von Promovierenden ab der förmlichen Annahme schafft Rechtssicherheit und eine verlässliche Datengrundlage (§ 43). Sie sollte jedoch nicht zwingend mit einer Immatrikulation als Studierende und entsprechenden Beitragspflichten verbunden werden. Den Hochschulen sollte es weiterhin möglich sein, die administrative Erfassung und den Status von Promovierenden entsprechend den unterschiedlichen Promotionswegen und Fachkulturen durch eigene Satzungsregelungen auszugestalten.

Zur Nachvollziehbarkeit der Gesamtheit der Rückmeldungen der CAU zum Hochschulgesetz beachten Sie bitte auch die seinerzeitige Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Anlage).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Referat 54
Jensendamm 5
24105 Kiel

Per E-Mail an: Natalie.Leichsenring@bimi.landsh.de

Kanzlerin
Claudia Ricarda Meyer

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Datum

26.05.2026

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften; hier: Stellungnahme der CAU

Sehr geehrte Frau Leichsenring,

Die CAU dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die CAU begrüßt die übergreifend vorgenommenen Erleichterungen von Beteteiligungen und Berichtspflichten, ebenso wie die Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Personen für Gremien, wenn Mitglieder vorzeitig ausscheiden. Auch die Präzisierungen zu den jeweiligen Zuständigkeiten von Ministerium und den hochschulischen Organen und Gremien im Zusammenhang mit den Wahlverfahren von Präsidiumsmitgliedern und ggf. erforderlichen Übergangsphasen können effiziente Entscheidungsprozesse stärken. Ebenso begrüßen wir die vorgenommenen Anpassungen und Klarstellungen in den Regelungen zu Berufungen, die die Umsetzung künftig erleichtern werden.

Mit Sorge stellt die CAU jedoch fest, dass die Rahmenbedingungen zur Stärkung der Hochschulautonomie insbesondere mit Blick auf den Kernbereich Lehre nur unzureichend weiterentwickelt wurden. Die CAU verfügt nicht zuletzt basierend auf der Systemakkreditierung über weitreichende interne und externe Prüfverfahren zur Sicherstellung der Qualität in Studium und Lehre, die eine darüber hinaus gehende Kontrolle durch das Ministerium nicht mehr erforderlich macht. Entsprechend dem Beispiel Niedersachsen würde die CAU es begrüßen, wenn auch in Schleswig-Holstein dieser Schritt zur Stärkung der Hochschulautonomie gegangen werden würde. Relevant ist dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Unsicherheiten über politische Wechsel. Das Entstehen für die Wissenschaftsfreiheit und eng daran gebunden die Hochschulautonomie gewinnt vor diesem Hintergrund umso größere Bedeutung. Das Hochschulgesetz sollte dazu beitragen, die Resilienz der Hochschulen in Schleswig-Holstein zu stärken, um die Freiheit von Forschung und Lehre auf

Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bewahren, wissenschaftliche Integrität zu sichern und handlungsfähig zu bleiben bei strukturellen Belastungen und übergreifenden gesellschaftlichen Krisensituationen.

Dieser Aspekt spiegelt sich auch in dem vorliegenden Vorschlag wider, wirtschaftliche Kompetenzen als Pflichtbestandteil eines Studiums aufzusetzen. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass die Landesregierung bestimmte gesellschaftliche Interessen (wie wirtschaftliche Kompetenzen) z.B. im Rahmen von Programmen oder zusätzlichen Anreizen befördert. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Lehre fällt jedoch unter die Freiheit der Lehre. Gleichzeitig liefert der europäisch wie auch national gesteckte Rahmen für die Akkreditierung von Studiengängen bereits eine etablierte Systematik, die die Qualität von Studiengängen zur Vorbereitung der Studierenden auf ihre jeweiligen Rollen in der zukünftigen Gesellschaft sicherstellt.

Hinsichtlich der Funktion der Hochschulräte in Schleswig-Holstein schlägt die CAU vor, zunächst den vom Hochschulrat der CAU angeregten Expert*innendialog erneut aufzugreifen, um zu diesem Thema eine zukunftsorientierte und nachhaltige Befassung zwischen Hochschulen und Ministerium zu ermöglichen. Insbesondere sollte dabei die jeweilige Rolle von Organen und Gremien an den Hochschulen ebenso wie im Zusammenspiel mit dem Ministerium für einen verlässlichen institutionellen Rahmen in den Blick genommen werden.

Die im Entwurf vorgenommenen punktuellen Anpassungen, wie z.B. mit Blick auf die Veränderung und Schließung von Studiengängen (§ 19) oder die Aufgabe des Hochschulratsvorsitzes zur Führung der Gehaltsverhandlungen mit dem/der gewählten Präsidenten/in (§ 23 Abs. 6) passen nicht zu dem in Schleswig-Holstein zugrundeliegenden Ansatz der Aufgaben der Hochschulräte. Hier scheint eine Vermischung mit den Aufgaben eines Stiftungsrates von Stiftungshochschulen gegeben, der durch die dort gegebenen anderen strukturellen Voraussetzungen eine stärkere Rolle mit Blick auf die Finanzplanung einer Stiftungsuniversität haben. Die Differenzierung der Hochschularten gilt es entsprechend zu berücksichtigen. (näheres s. auch Anmerkungen zu § 19)

Im Folgenden äußert sich die CAU zu einzelnen Paragraphen des Hochschulgesetzentwurfs. Dabei wird in Teil A) Bezug auf in dem Entwurf berücksichtigte Änderungen benommen. In Teil B) werden Änderungsvorschläge aufgeführt, die bisher noch nicht Teil des Gesetzentwurfs sind.

A) Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs

§ 17 Wahlen

§ 17 soll zukünftig regeln, dass bei Ausscheiden eines Gremienmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Gremiums vorgeschlagen und bestellt wird. Unklar ist allerdings wie Bestellung erfolgen soll und wer als Nachfolgerin oder Nachfolger vorgeschlagen werden kann und wem dieses Vorschlagsrecht zusteht.

Die im Entwurf vorgenommene Ergänzung in Absatz 2 ist eigentlich nicht erforderlich. Aktuell werden für Gremien Mitglieder und Stellvertretungen für die Mitglieder gewählt. Scheidet ein Gremienmitglied aus, übernimmt die Stellvertretung die Rolle des Mitglieds. Eine Nachwahl ist insofern also nicht erforderlich. Nach Ablauf der regulären zwei Amtsjahre erfolgt eine Neuwahl.

§ 19 Hochschulrat

Die geplante Änderung des Hochschulgesetzes sieht vor, den Hochschulrat künftig nicht nur bei der Neueinrichtung, sondern auch bei Änderungen und der Schließung von Studiengängen verpflichtend einzubinden. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar, da Transparenz, Qualitätssicherung und strategische Steuerung zentrale Ziele moderner Hochschulgovernance darstellen. Dennoch begegnet die vorgesehene Ausweitung erheblichen Bedenken.

Zunächst ist zu befürchten, dass die zusätzliche Beteiligung des Hochschulrats zu einer erheblichen Verlangsamung von Entscheidungsprozessen führt. Studiengänge unterliegen zunehmend dynamischen Anforderungen, etwa durch wissenschaftliche Entwicklungen, Digitalisierung oder sich wandelnde Arbeitsmärkte. Gerade kleinere Anpassungen – beispielsweise bei Modulen, Prüfungsformen oder Lehrinhalten – müssen zeitnah umgesetzt werden können. Eine verpflichtende Stellungnahme des Hochschulrats in allen Fällen würde hier unnötige bürokratische Hürden schaffen und die notwendige Flexibilität der Hochschulen einschränken.

Zudem besteht die Gefahr einer strukturellen Überlastung des Hochschulrats. Als strategisches Gremium ist er primär für grundlegende Entwicklungsfragen zuständig. Eine Ausweitung seiner Aufgaben auf eine Vielzahl operativer Detailentscheidungen könnte dazu führen, dass Stellungnahmen nur noch oberflächlich erfolgen oder zentrale strategische Themen in den Hintergrund treten.

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die akademische Selbstverwaltung. Die Gestaltung von Studiengängen ist traditionell Kernaufgabe der Fakultäten und der akademischen Gremien, insbesondere des Senats. Eine verpflichtende Beteiligung des Hochschulrats bei sämtlichen Änderungen und Schließungen kann als Eingriff in diese bewährten Strukturen verstanden werden und die Mitwirkungsrechte der wissenschaftlichen Selbstverwaltung schwächen. Hinzu kommt, dass Hochschulräte häufig mit externen Mitgliedern aus Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft besetzt sind. Diese bringen wertvolle Perspektiven ein, verfügen jedoch nicht in allen Fällen über die notwendige fachliche Tiefe für inhaltliche Detailentscheidungen zu Studiengängen. Es besteht daher das Risiko, dass fachliche Erwägungen gegenüber externen Interessen in den Hintergrund treten.

Darüber hinaus erscheint die Regelung in ihrer pauschalen Form unverhältnismäßig. Nicht jede Änderung eines Studiengangs hat grundlegenden Charakter. Eine differenzierende Regelung, die zwischen wesentlichen Strukturänderungen und kleineren Anpassungen unterscheidet, wäre sachgerechter und würde unnötige Belastungen vermeiden.

Auch im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungsmechanismen wirft die geplante Änderung Fragen auf. Studiengänge unterliegen bereits umfassenden internen und externen Prüfverfahren, etwa durch Akkreditierungssysteme sowie durch universitätsinterne Gremien. Die zusätzliche Einbindung des Hochschulrats birgt die Gefahr redundanter Prüfprozesse ohne erkennbaren Mehrwert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Regelung zu Unklarheiten in der Verantwortungszuweisung führen kann. Wenn mehrere Gremien in Entscheidungsprozesse eingebunden sind, wird es schwieriger, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

festzulegen. Dies kann die Effizienz und Transparenz der Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

Schließlich sind auch praktische Aspekte zu berücksichtigen: Die erhöhte Zahl an Stellungnahmeverfahren führt zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand in den Hochschulverwaltungen. Ressourcen, die für Lehre, Forschung und Studierendenbetreuung vorgesehen sind, würden verstärkt in Verfahrenskoordination gebunden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, von einer pauschalen Ausweitung der Beteiligungspflicht des Hochschulrats abzusehen. Stattdessen sollte geprüft werden, ob eine gezielte Einbindung bei grundlegenden Strukturentscheidungen – etwa bei der Einführung von Steuerungsinstrumenten bzw. Qualitätssicherungsverfahren oder tiefgreifenden Umstrukturierungen – ausreichend ist. Eine solche differenzierte Lösung würde sowohl den berechtigten Interessen an strategischer Mitwirkung als auch der notwendigen Handlungsfähigkeit der Hochschulen Rechnung tragen.

Fazit:

Die geplante Regelung droht, die Balance zwischen strategischer Steuerung und akademischer Selbstverwaltung zu verschieben, ohne einen klaren Zugewinn an Qualität oder Transparenz zu gewährleisten. Eine maßvolle, differenzierte Ausgestaltung erscheint daher als der geeignetere Weg.

§ 21 Abs. 3

Neben der professoralen Mehrheit sollten Hochschulen den Umfang der weiteren Mitgliedergruppen eigenständig in einer Satzung bestimmen können. Die Zusammensetzung der Mitgliedergruppen sollte sich an der Nähe zu den jeweils relevanten Themen der Gremien orientieren.

Die Formulierung könnte sich an der Formulierung in §29, Abs. 2 anlehnen:

„Das Nähere zur Zusammensetzung nach Satz 1 Nummer 2 regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.“

§ 22 Präsidium

Bezogen auf die Ergänzung von Abs. 1 Punkt 10 ist zu klären, ob die Satzung zum Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen nach § 42a Absatz 3 Satz 1 eine neue Satzung sein muss, oder Regelungen in die bestehenden Einschreibordnungen übernommen werden dürfen.

§ 23 Präsident*in / § 25 Kanzler*in

- Bei § 23 (Präsident*in) würde der Rückfall auch im Falle eines Rücktritts ohne Ableistung einer vollen Amtszeit greifen. Hier sollten bei § 23 und § 25 gleichgelagerte Regelungen etabliert werden.
- § 23 Abs. 10: Müsste gestrichen werden, da gemäß Abs. 7 (neu) die Position nur noch im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.

§ 27 a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Die CAU begrüßt die bereits vorliegenden Änderungsvorschläge für diesen Paragraphen. Um die Präsenz und Wirksamkeit der Beauftragten für Diversität an allen Hochschulen in Schleswig-Holstein auch weiterhin zu halten, wird folgende Anpassung zu den Größenangaben der Hochschulen vorgeschlagen:

Die oder der Beauftragte für Diversität ist in Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ~~5.000 Studierenden~~ hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende diversitätsbeauftragte Person 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die diversitätsbeauftragte Person mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die hauptberuflich Beauftragte oder den hauptberuflich Beauftragten für Diversität wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Sie oder er ist für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ~~5.000 Studierenden~~ ist die oder der Beauftragte für Diversität nebenberuflich tätig und zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.

§ 30 Hauptamtlicher Dekan*in

Abs. 4: Die im Gesetzestext hinterlegte analoge dienstrechtliche Stellung der/des Hauptamtlichen Dekan*in wie die der/des Präsidenten*in ist nicht eindeutig genug und lässt die Annahme zu, dass hiermit tatsächlich nur die dienstlichen Rechte und Pflichten nach § 23 HSG gemeint sind, da sich insbesondere auch die hierzu hinterlegten Ausnahmen ausschließlich auf den § 23 beziehen. Das MBWFK vertritt hier die gegensätzliche Auffassung, dass dies für alle einschlägigen Landesgesetze gilt, in denen das Amt der/des Präsidenten*in Erwähnung findet. Im SHBesG Anlage 2 Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 3 ist allerdings die Aufnahme des Amtes der/des Hauptamtlichen Dekans*in Medizin/Vizepräsident* der Medizin erfolgt, dies wäre aber nicht notwendig gewesen, wenn diese*r, wie das MBWFK meint, „automatisch“ besoldungsrechtlich der/dem Präsidenten*in gleichgestellt wäre. Eine gesetzliche Klarstellung bzw. Schließung der Regelungslücken wäre aus hiesiger Sicht hier dringend angezeigt, damit die Hochschulen einheitlich, transparent und rechtssicher agieren können und die an den Hochschulen darüber hinaus geltenden Satzungen für die betreffenden Rechtsgebiete entsprechend ergänzt/angepasst werden können.

Folgende Anpassungen außerhalb des HSG sind aus hiesiger Sicht im Rahmen der Novellierung des HSG erforderlich:

LBG:

- § 7 Abs. 4
- § 30 Abs. 3

SHBesG:

- § 35 Abs. 1 nebst LBVO
- § 36 Abs. 3
- Anlage 2 Besoldungsordnung W (Ergänzung des Amtes des hauptamtlichen Dekans außerhalb der Medizin)

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

- Abs. 11: Die zweijährige Amtszeit des Dekanats steht im Widerspruch zu der bis zu vierjährigen Amtszeit des Dekaneamtes in Absatz 2 und muss entsprechend angepasst werden.

§ 40, 42 und 42a: s. Anlage

§ 46 Studium

Abs. 1 In der Ergänzung von wirtschaftlichen Kompetenzen als zu „vermittelnde“ Kompetenzen sieht die CAU einen Eingriff in die Freiheit der Lehre (s. hierzu auch Einleitung dieser Stellungnahme). Darüber hinaus erzeugt die neu gewählte Formulierung „vermitteln“ von Kompetenzen den Eindruck der Verschulung des Studiums. Ein wissenschaftliches Studium und die darin erworbene Bildung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer schulischen Ausbildung.

Es wird darum gebeten, die bisherige Formulierung „erwerben“ beizubehalten.

§ 51 Abs. 4, Zwei-Prüfer-Prinzip

Das derzeit bestehende Zwei-Prüfer-Prinzip in § 51 Abs. 4 HSG ist unserer Ansicht nach zu weitgehend und stellt insbesondere kleinere Fächer nicht nur an der CAU vor erhebliche organisatorische Probleme bei Wiederholungsprüfungen. Der Wunsch wäre eine Beschränkung auf mündliche Prüfungen, auf die jeweilige Abschlussarbeit und den jeweils letzten Prüfungsversuch einschließlich „Joker“, welcher an der CAU Härtefallanträge ersetzt („Jokerregelung“).

Vor dem Hintergrund, dass die CAU für die allermeisten Prüfungsleistungen drei Prüfungsversuche anbietet, weswegen für den ersten Wiederholungsversuch in der Regel keine Zweitbewertung geboten ist, würde es die Prüfungsorganisation ohne Qualitätsverlust erheblich vereinfachen, wenn die Vorschrift wie folgt angepasst würde:

Alternative 1:

*„Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit, sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um die letzte reguläre Wiederholungsprüfung oder eine zusätzlich zur letzten regulären Wiederholungsprüfung gewährte Prüfungsmöglichkeit handelt. **Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen; Satz 2, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.**“*

Alternative 2:

*„Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit, sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung die letzte reguläre Prüfungsmöglichkeit handelt sowie bei gegebenenfalls im Anschluss an die letzte reguläre Prüfungsmöglichkeit gewährten Zusatzversuchen. **Mündliche Prüfungen sind in der Regel***

von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen; Satz 2, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen

Abs. 2. Satz 1: Durch die Streichung „in geeigneten Fällen“ muss künftig immer international ausgeschrieben werden. In manchen Fachbereichen ist dies aber nicht zielführend und darüber hinaus mit Mehrkosten verbunden, so dass hier eine Möglichkeit von Ausnahmen hilfreich wäre.

→Vorschlag, „...**grundsätzlich** international aus.“

§ 62 Berufung von Professor*innen:

- Abs. 3 Satz 4: Durch die Verschärfung in eine „Muss-Regelung“ (vorher „Soll-Regelung“), lässt die Norm nunmehr keine Ausnahmen mehr zu. Dies kann Berufungsverfahren stark verzögern bzw. blockieren, sollte diese Quote (auch in begründeten Fällen) nur geringfügig unterschritten werden.
Mittlerweile hat sich die in 2022 gesetzlich eingeführte „Frauenquote“ in Berufungsausschüssen hochschulweit gut etabliert, so dass hier aus hiesiger Sicht kein weiterer Regelungsbedarf besteht. → Es sollte auch weiterhin als „**Soll**-Regelung“ ausgestaltet sein.
- Abs. 3 Satz 7 und 8: Hier sollte das Paritätserfordernis bei angegliederten Forschungseinrichtungen auch nur eine „**Kann**“-Bestimmung sein, analog zu Verfahren mit nicht angegliederten Einrichtungen (Abs. 8 Satz 2), um die Berufungsausschüsse von der Anzahl der Mitglieder nicht zu groß und damit „schwerfällig“ und anfällig für Rechtsfehler zu machen.
Aus hiesiger Sicht sollte in Satz 8 bezüglich der Parität der Berufungsausschüsse nicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder abgestellt werden, sondern nur auf die Gruppe der Hochschullehrer*innen.
Zudem sollte in Satz 8 der Begriff „Berufungskommission“ durch „**Berufungsausschuss**“ ersetzt werden, der auch sonst im Gesetz verwandt wird.

§ 62 a (neu) Tenure Track-Professur

- Abs. 1 Satz 4: Durch das gelten derselben rechtlichen Maßstäbe wie bei Berufungsausschüssen, sind aus hiesiger Sicht die rechtlichen Anforderungen an die Evaluationsgremien zu hoch und erschweren die Zusammenstellung eines solchen Gremiums enorm (Frauenanteil, Größe insbes. in der MedF, etc.). Wie verhält es sich in diesen Fällen zudem mit den für Berufungsausschüsse geltenden Befangenheitsregelungen? Es handelt sich hierbei um ein internes Fach-Gremium und es ist immer davon auszugehen, dass die Fachvertreter*innen eine enge Zusammenarbeit mit der zu evaluierenden Person pflegen. Es handelt sich hierbei nicht um kompetitive Bestenauslese, sondern um die Evaluation der wissenschaftlichen

Leistungen einer einzelnen Person, die in erster Linie nur durch die Fachvertreter*innen des Instituts vorgenommen werden kann. An der CAU und auch anderen Hochschulen des Landes gibt es für die Zusammensetzung der Evaluationskommission schon Regelungen in den hierfür geschaffenen Satzungen, die als ausreichend angesehen werden.

Aus diesem Grunde sollte der Satz gestrichen werden oder ersetzt werden durch einen Passus, der eine **Regelung der jeweiligen Hochschule durch Satzung** gestattet.

- Abs. 2: An Tenue-Track Berufungen wird bezüglich einer möglichen Hausberufung ein weitaus höherer Maßstab gesetzt, als an eine Berufung auf eine Lebenszeitprofessur (§ 61 Abs. 1 Nr. 4), der nur in der Regel vorsieht, dass die*der Berufene eine mind. zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit an einer anderen Hochschule vorweisen kann.

§ 64 Juniorprofessuren:

Abs. 3 Satz 1: Auf hiesigen Vorschlag wurde dieser Passus analog zum bayrischen HSG geregelt und erfreulicherweise stark vereinfacht.

Einzig die Formulierung "letzte Prüfungsleistung" sollte, wie seinerzeit vorgeschlagen, durch "Datum der Promotionsurkunde" ersetzt werden, da der Beginn der Frist damit für alle Bewerber*innen eindeutig und rechtssicher festgelegt werden kann. Einen entsprechenden urkundlichen Nachweis gibt es auch bei internationalen Promotionen.

Gleiches gilt für das Fristende. Hier sollte, wie seinerzeit vorgeschlagen, das „Ende der Ausschreibungsfrist“ festgelegt werden und nicht die „Bewerbung“ herangezogen werden. Aus hiesiger Sicht wäre das Ende der Ausschreibungsfrist praktisch und rechtlich eindeutiger, da für alle Bewerber*innen einheitlich das gleiche Fristende gelten würde.

"Bewerbung" müsste definiert werden (Datum der Bewerbung?, kann jeder selbst setzen oder Eingang der Bewerbung?, müsste bei jedem einzelnen Bewerber genau vermerkt werden) und würde hinsichtlich des Fristendes bei jeder einzelnen Bewerbung zu einer individuellen Berechnung mit unterschiedlichem Fristende führen.

§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten:

Es wird für eine zusätzliche Aufnahme der **Vertretungsprofessur** plädiert, um hierfür eine gesetzliche Ermächtigung zu schaffen.

§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Abs. 5: analog zu § 61 Abs. 1 Nr. 3 sollte hier „die Qualität“ einer Promotion ebenfalls gestrichen werden. „eine Promotion“ würde reichen.

§ 70 Abs. 1 Rechtsgrundlage für Ermäßigungen der Lehrverpflichtung

§ 70 Abs. 1 schafft eine explizite und wohl auch hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für Ermäßigungen bei überproportionaler Gremienbelastung von Wissenschaftlerinnen. Die Regelung erweckt allerdings fälschlich den Eindruck von Ausschließlichkeit. Denn die meisten anderen Ermäßigungstatbestände werden nur in der LVVO geregelt und haben

keine explizite Rechtsgrundlage im HSG. Reicht für die anderen die generelle Verordnungsermächtigung in § 70 Abs. 1? Oder reichen indirekte Herleitungen aus dem HSG (für Vizepräsidenten aus § 24 Abs. 2, für Dekane aus § 30 Abs. 3 und für alle aus § 14 Abs. 5). Eine neue Regelung, die im Umkehrschluss fast alle anderen Ermäßigungen angreifbar macht, erscheint aus Sicht der CAU kontraproduktiv.

§ 72 Studierendenschaft – Rechtstellung, Aufgaben, Organe

Die in Absatz 3 ergänzte Frist zur Einberufung von Vollversammlungen ist im Hochschulgesetz nicht erforderlich, sondern kann durch die Hochschule eigenständig definiert werden.

§ 90 Zentren, Kliniken, etc.:

Abs. 5 i.V.m. § 91 Abs. 5 kollidiert mit geltendem Nebentätigkeitsrecht:

Nach Rechtsauslegung des MBWK nimmt gemäß § 91 Abs. 5 HSG das wissenschaftliche medizinische Personal, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, diese als Dienstaufgabe wahr. Die Krankenversorgung gehört in diesem Fall also zum Hauptamt der/des Professors*in. Das Hauptamt besteht dann vereinfacht ausgedrückt aus zwei Standbeinen, zum einen aus der Forschung und Lehre mit dem Beschäftigungsverhältnis an der CAU und zum anderen aus der Krankenversorgung mit einem Beschäftigungsverhältnis am UKSH (oder dessen Tochterunternehmen). Das Nebentätigkeitsrecht kommt hier somit nicht zur Anwendung. Die Möglichkeit, dass das UKSH ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit der/dem Professor*in eingehen kann, ergibt sich dann aus § 90 Abs. 5 HSG. („Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen, in dem er ihr oder ihm eine besondere Funktion in der Krankenversorgung überträgt und in dem die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln.“), wobei der/die Professor*in in diesen Fällen sogar einen Anspruch auf einen solchen Vertrag mit dem UKSH haben dürfte, da die Professur anders gar nicht vollumfänglich wahrgenommen werden kann (in der Regel dürfte dies die Direktoren*innen der Kliniken und Institute des UKSH betreffen, also die sogenannten „Chefarztverträge“). In den Fällen, in denen nur Aufgaben in Forschung und Lehre vorgesehen sind, gehört die Krankenversorgung nicht zu den Dienstaufgaben der/des Professors*in im Sinne des § 91 Abs. 5 HSG. Nach Auskunft des MBWK müsse aber jedem Mediziner die Möglichkeit gegeben werden, auch Krankenversorgung durchzuführen. Daher könne das UKSH auch in diesen Fällen nach § 90 Abs. 5 HSG ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit der/dem Professor*in eingehen – müsse es aber nicht. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages gibt es also nicht. Weiterhin muss hier noch unterschieden werden:

- a. Sofern die Krankenversorgung in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Forschung und Lehre steht, so werde nach Auffassung des MBWK auch diese Krankenversorgung zu einer hauptamtlichen Tätigkeit, sodass das Nebentätigkeitsrecht nicht zur Anwendung komme. Dies dürfte der Regelfall sein.
- b. Sofern die Krankenversorgung hingegen nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Forschung und Lehre steht, so handele es sich um eine Nebentätigkeit, die dann auch der Ablieferungspflicht unterliegt, sofern ein Betrag von 5.550 Euro im Kalenderjahr überschritten wird. Diese Fälle dürften in der Praxis aber wohl kaum vorkommen.

Die Bestimmung in § 6 Abs. 1 HNTVO, wonach die Abteilungsleitung immer eine zulässige Nebentätigkeit ist, laufe nach Aussage des MBWFK inzwischen „ins Leere“. Für die rechtmäßige Einordnung der vorab genannten Fälle, müsste dringend das Nebentätigkeitsrecht angepasst werden.

§ 95 Abs. 2, Bekanntmachung von Satzungen

Die Abhängigkeit vom Redaktionsschluss des Nachrichtenblatts stellt die Hochschulen vor erhebliche organisatorische Probleme. Wünschenswert wäre die alternative Möglichkeit, Satzungen in einem hochschuleigenen Verfahren kurzfristig bekannt geben zu können. Das jetzige Verfahren der Veröffentlichung führt erfahrungsgemäß regelmäßig zu Verzögerungen (siehe auch seinerzeitige Stellungnahme zum Handlungsplan Governance und Deregulierung).

Übergangsvorschriften

An allen Stellen, an denen die Hochschulen etwas durch Satzung oder in der Verfassung neu regeln müssen, sollte die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften geprüft werden. Aufgefallen ist dies insbesondere mit Blick auf folgende Paragraphen:

- § 21
- § 42a, Absatz 3

B) Änderungsvorschläge, die bisher im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt wurden

§ 4 Abs. 2 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

Änderungsvorschlag:

„...Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und **ein Ethikausschuss als Senatsausschuss** ~~Ethikkommissionen als Ausschüsse des Senats~~ gebildet werden. Bei der Bildung ~~des Ethikausschusses von Ethikkommissionen~~ ist zu gewährleisten, dass Studierende, Promovierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden. **Der Ethikausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ethikgremien bilden.**“

Begründung: Da es sich um einen Senatsausschuss handelt, wird empfohlen, den Begriff Ethikkommission in Ethikausschuss zu ändern. Die beiden Gremienarten implizieren unterschiedliche Verständnisse: Ein Ausschuss, wie er im HSG SH impliziert wird, ist immer paritätisch besetzt, und soll sich mit zentralen Grundsatzfragen im Kontext der Forschungsfreiheit und Ethik beschäftigen. Ethikkommissionen im eigentlichen Sinne sind Gremien, die wissenschaftliche Projekte/Vorhaben ethisch beraten und evtl. Empfehlungen auszusprechen. Sie sind NICHT paritätisch besetzt und widmen sich in der Regel auch keinen Grundsatzfragen, sondern nehmen Einzelvorhaben in den Fokus. Beide Gremien sind relevant, haben jedoch unterschiedliche Aufgaben.

Es wird vorgeschlagen, je Hochschule einen Ethikausschuss als Senatsausschuss (paritätisch besetzt) einzurichten und diesem zu ermöglichen, sich durch Gremienbildung zu erweitern. Damit können die Hochschulen die Ethikgremien wie z.B. Ethikkommissionen, an den jeweiligen Ethikausschuss anbinden.

§ 21 Abs. 2 Senatsausschüsse

Änderungsvorschlag:

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach [§ 13](#) Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. ~~Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden.~~ **Er muss zentrale Ausschüsse zu den Kernthemen Studium und Lehre, Forschung, Haushalt und Planung, Ethik sowie Gleichstellung bilden.** Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

Begründung: Die Formulierung für die Bezeichnung der Pflichtausschüsse nach HSG sollte offener sein, um sie leichter in die jeweiligen Strukturen und Denominationslogiken der jeweiligen Hochschulen zu integrieren.

§ 64 Abs. 5 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Änderungsvorschlag: „Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines

Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine

Zwischenevaluation der Leistungen in Lehre und Forschung ~~sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden.~~ **Die Hochschule regelt durch Satzung die wesentlichen Kriterien für die Zwischenevaluation insbesondere in Forschung und Lehre, das Verfahren der Leistungsbewertung und die an der Evaluation zu beteiligenden Gremien und deren Zusammensetzung.“**

Begründung: An den Erfolg der Zwischenevaluation ist der Übertritt von der ersten in die zweite Phase einer Juniorprofessur gekoppelt. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist folgendes vermerkt: „Die ggf. vorgesehene Zwischenevaluation der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren soll orientierenden Charakter haben (§ 4 Absatz 1 siebter Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung)“. Es wäre daher zu prüfen, ob und wie der Charakter der Zwischenevaluation angepasst werden kann.

In Anlehnung an Beispiel Bremisches Hochschulgesetz (§18a):

(1) Die Ausschreibung und Einstellung auf eine Juniorprofessur oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis übertragen wird (tenure track). Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung. **Die Hochschule kann zusätzlich eine Zwischenevaluierung vorsehen.** Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob Ausschreibung und Einstellung mit einer Zusage nach Satz 1 verbunden werden. Die Stellenausschreibung steht in diesem Fall nicht unter Stellenvorbehalt. Die Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfolgt mit dem Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.

§ 68 Abs. 4 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Änderungsvorschlag: „(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung mindestens drei Jahre betragen soll. **Die Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um die Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht. Zeiten werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen können, nicht auf die zulässige Befristungsdauer angerechnet.** ~~Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden.~~ Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle) ...“

Begründung: Im WissZeitVG gelten andere Regelungen für die Verlängerungen bei Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Krankheit sowie krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht. Die Regelungen aus dem WissZeitVG sollten ebenfalls im HSG gelten.

Das WissZeitVG regelt:

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Satz 5: Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre.

(5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um [...] 6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen können, nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet.

§ 95 Abs. 3 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen

Gemäß Abs. 3 sind von jeder Satzung zwei Originalausfertigungen zu erstellen, eine zum Verbleib in der Hochschule, die andere zur Aufbewahrung im Landesarchiv Schleswig-Holstein.

Es wird um Prüfung der Frage gebeten, ob die Dokumentation in Papierform in diesem Zusammenhang verschlankt werden könnte, z.B. wie folgt:

- a. Erstellung von nur EINER Originalausfertigung jeder Satzung zur Aufbewahrung im Landesarchiv. An den Hochschulen kann die Aufbewahrung rein digital erfolgen.
- b. Falls die Aufbewahrung im Landesarchiv ebenfalls in digitaler Form möglich ist, könnte auf eine papierbasierte Aufbewahrung ggf. vollständig verzichtet werden.

Ergänzend ergibt sich folgende weitere Frage hinsichtlich der **Erstellung von Niederschriften** gemäß **§ 105 Verwaltungsgesetz SH**:

Demnach ist die Niederschrift „*von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.*“

Es wird um Prüfung der Frage gebeten, ob im Sinne der Verschlinkung von Verwaltungsprozessen, auf die Unterschriften verzichtet werden könnte.

Beide Maßnahmen (Weglassen von Papierablage sowie Unterschriften) könnten dazu beitragen, Doppelstrukturen (Ablage in Papier- und digitaler Form) und Prozessabläufe zu vereinfachen.

§ 109 Abs. 1 Optionsregelung

Die Regelung sollte auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats angepasst werden, um den internen Abstimmungsprozess zur Übernahme der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal zu erleichtern. So geht aus dem HSG zwar grundsätzlich hervor, dass die Übertragung der Dienstherrenfähigkeit, der Bauherreneigenschaft und die Einführung der Doppik im Rahmen der Wirtschaftsführung mit der Einführung einer Personalkostenobergrenze möglich sind. Die im HSG formulierten Voraussetzungen dafür sind laut Einschätzung des Wissenschaftsrates jedoch in der derzeitigen Fassung zu komplex.

Anlage zu §§ 40, 42, 42a HSG

Begründung und Erläuterung zur Ergänzung der Immatrikulationshindernisse und Exmatrikulationsmöglichkeiten gemäß §§ 40, 42, 42 a HSG

S11/PräB

Stand 26.05.2026

§ 40 HSG

- In Bezug auf die Immatrikulationshindernisse des § 40 HSG ist zu begrüßen, dass zukünftig nicht mehr nur strafrechtliche Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr den Tatbestand erfüllen. Erfreulich ist auch, dass der nunmehr geforderte Hochschulbezug nicht verlangt, dass die Straftat auf dem Gelände der Hochschule stattfand, sondern dass es ausreicht, dass die Tat zu Lasten der Hochschule oder eines Mitglieds/Angehörigen begangen wurde. Gleichwohl ist der Tatbestand aber etwas zu eng, es wird deshalb dringend angeraten, alle Hochschulen (des Landes) zu schützen und auch entsprechende Straftaten aufzunehmen, die zu Lasten einer anderen Hochschule oder zu Lasten eines Mitglieds/Angehörigen einer anderen Hochschule begangen wurden; es wird deshalb vorgeschlagen, anstelle der Formulierung „zu Lasten der Hochschule“ die Formulierung „zu Lasten einer Hochschule“ zu verwenden, ebenso bei Mitgliedern und Angehörigen.
- Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Einbeziehung von Straftaten, welche nicht zu Lasten einer Hochschule begangen wurden, aber im öffentlichen Raum erfolgten, wodurch der „Rechtsfrieden“ allgemein betroffen ist – auch hier mit der Präzisierung/Einschränkung, dass nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Hochschule droht.
- Daneben sollte gleich eine (datenschutzrechtliche) Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen in SH sich diese Fälle gegenseitig melden dürfen. Zumindest wäre eine Meldemöglichkeit sinnvoll für Fälle von aktiver Zwangs-Exmatrikulation im Rahmen des § 42a HSG.
- Zur Formulierung: Eine Begrenzung auf Gefährdung des Studiums (vermutlich ist das Studium der durch die vorangegangene Straftat geschädigten Person gemeint) erscheint nicht sinnvoll zu sein; vielmehr sollte stattdessen der Studienbetrieb genannt werden; die anderen Aufgaben der Hochschule wie Forschung oder Transfer dürften durch den Verweis auf § 3 abgedeckt sein.
- Zu erwägen ist ferner, im Einzelfall auch Fälle einzubeziehen, die noch nicht abschließend gerichtlich gewürdigt wurden, insbesondere bei Stellung eines Strafantrages durch die Hochschule – vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wort „rechtskräftig“ durch „erstinstanzlich“ zu ersetzen. Hierzu finden sich im Formulierungsvorschlag jeweils Alternativvorschläge.
- Es sollte noch einmal überdacht werden, ob die explizite Aufnahme der Alternative Strafbefehl anstelle von rechtskräftiger Verurteilung wirklich erforderlich ist.
- Generell sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass die anfallenden Kosten für ein Führungszeugnis oder eine amtsärztliche Bescheinigung allein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen sind.
- Hinsichtlich § 40 Absatz 1 Nummer 3 HSG wäre es (erneut anknüpfend an den Grundsatz der Hochschulautonomie) für die CAU hilfreich, die Fehlversuchszählung für Prüfungen, welche für unterschiedliche Studiengänge angeboten werden, eigenständig zu regulieren. Mit dem genannten Formulierungsvorschlag wäre diese Möglichkeit gegeben. Aktuell kann eine Immatrikulation nicht versagt werden, wenn ein eng verwandter Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Beispielsweise kann eine Immatrikulation in die Wirtschaftschemie nicht deswegen versagt werden, weil eine Prüfung im vorangehenden Studiengang der Chemie, die auch in der Wirtschaftschemie vorgesehen ist, endgültig nicht bestanden ist, da es sich um einen anderen Studiengang im Sinne der aktuellen Regelung handelt. Eine Anrechnung der Fehlversuche bei Studiengangwechseln scheidet mangels Rechtsgrundlage ebenfalls aktuell aus. Ziel ist insofern, im Sinne der Chancengleichheit eine rechtsmissbräuchliche Erlangung zusätzlicher Prüfungsversuche möglichst effektiv zu verhindern.

§ 40		
Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung		
Bisherige Fassung	Referentenentwurf	CAU-Vorschlag
(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen, 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zu- lassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundge- setzes ausgeschlossen ist, 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach ei- ner Prüfungsordnung erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart, 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft, die Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung der Einschreibung nach § 41 Satz 2 Nummer 2 oder die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 41a nicht nachgewiesen hat oder 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzun- gen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.		Die Einschreibung Immatrikulation zum Studium ist zu versagen, 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundge-setzes ausgeschlossen ist, 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft, die Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung der Einschreibung nach § 41 Satz 2 Nummer 2 oder die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 41a nicht nachgewiesen hat oder 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzun-gen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.
(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Stu- dienbewerberin oder der Studienbewerber 1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen	(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber 1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fris-	(2) Die Einschreibung Immatrikulation zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber 1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält, 2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,

nicht einhält, 2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, 3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist, 4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.	ten nicht einhält, 2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, 3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die zu Lasten der Hochschule, eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder erhebliche Gefährdung des Studiums oder einer Aufgabe nach § 3 droht. 4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, die Strafe noch nicht getilgt ist und die Art der begangenen Straftat der Aufnahme oder dem Abschluss der berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit in einem dualen Studiengang oder eines Pflichtpraktikums innerhalb eines gewählten Studiengangs entgegensteht, 5. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder 6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder oder Angehöriger gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Hochschule kann bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten entsprechend Nummer 3 die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), entsprechend Nummer 4 in dualen Studiengängen und Studiengängen mit Pflichtpraktika, in welchen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des BZRG verlangt wird, auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Die Einschreibung kann ebenfalls versagt werden, wenn der oder die Studierende ein Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis nach Satz 2 nach vorheriger Aufforderung oder ein amtsärztliches Zeugnis nach vorheriger Aufforderung nach Satz 1 Nummer 6 nicht vorlegt.	3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die zu Lasten der einer Hochschule, eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der einer Hochschule geschehen ist begangen wurde, rechtskräftig (Alternativvorschlag: erstinstanzlich) verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder erhebliche Gefährdung des Studiums Studienbetriebs oder einer Aufgabe nach § 3 droht. 3a. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die im öffentlichen Raum begangen wurde, rechtskräftig (Alternativvorschlag: erstinstanzlich) verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine erhebliche Behinderung oder erhebliche Gefährdung des Studiums Studienbetriebs oder einer Aufgabe nach § 3 droht. 4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, die Strafe noch nicht getilgt ist und die Art der begangenen Straftat der Aufnahme oder dem Abschluss der berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit in einem dualen Studiengang oder eines Pflichtpraktikums innerhalb eines gewählten Studiengangs entgegensteht, 5. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder 6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder oder Angehöriger der Hochschule gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. 6a. Die Einschreibung zum Studium kann ebenfalls versagt werden, wenn die berechtigte Annahme besteht, dass im Falle der Immatrikulation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers eine ernstliche und erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Mitglieder oder Angehöriger der Hochschule zu erwarten ist..
---	--	--

		Die Hochschule kann bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten entsprechend der Nummern 3 und 3 a die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), entsprechend Nummer 4 in dualen Studiengängen und Studiengängen mit Pflichtpraktika, in welchen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des BZRG verlangt wird, auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Die Einschreibung kann ebenfalls versagt werden, wenn der oder die Studierende ein Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis nach Satz 2 nach vorheriger Aufforderung oder ein amtsärztliches Zeugnis nach vorheriger Aufforderung nach Satz 1 Nummer 6 nicht vorlegt.
--	--	---

(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, melden sich bei der Hochschule zurück.		
(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Zum Zwecke von Unternehmensgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.	(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Zum Zwecke von Unternehmensgründungen oder anderen Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers können Studierende für bis zu zwei Semester beurlaubt werden.	
(5) Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.		

(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.		
§ 41	§ 41	
Verwaltungsgebühren, Beiträge	Verwaltungsgebühren, Beiträge	
Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für 1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde, 2. die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung,		

3. eine Amtshandlung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht, 4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken, 5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen, 6. die Teilnahme am Hochschulsport, 7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung, die nicht im Zusammenhang mit einem Studium oder einer Hochschulprüfung steht, 8. (gestrichen), 9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender und 10. die Durchführung von Eignungsprüfungen. Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Absatz 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten. Von der Beitragserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.		
§ 41 a		
Verwaltungskostenbeitrag		

(1) Die staatlichen Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 erheben von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro. Hiervon ausgenommen sind 1. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert werden oder sind und 2. Studierende, die für mindestens ein ganzes Semester beurlaubt sind. Der Beitrag ist mit dem Antrag auf Einschreibung oder mit der Rückmel-dung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.		
(2) Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifen-den Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskosten-beitrag nur durch eine der Hochschulen zu erheben. Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt und in welchem Verhältnis der Beitrag auf die beteiligten Hochschulen aufgeteilt wird, regeln die Hoch-schulen in einer Kooperationsvereinbarung.		
(3) Der Beitrag wird rückerstattet, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Hochschule wechselt, binnen ei-nes Monats nach Semesterbeginn exmatrikuliert wird oder einer der Fäl-le nach Absatz 1 Satz 2 nachträglich eintritt.		
(4) Der Verwaltungskostenbeitrag wird für das Leistungsangebot zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden erhoben. Hierzu zählt ins-besondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für Be-urlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung ein-		
schließlich der Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung, die Or-ganisation der Prüfungen, die Leistungen bei der Vermittlung von Prakti-ka und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben, für Studienbe-ratung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangele-genheiten. Nicht unter den Verwaltungskostenbeitrag fällt das Leistungs-angebot gemäß § 41.		

§ 42 HSG

- Der Verweis in § 42 Absatz 3 letzter Satz erscheint unklar. § 42 Abs. 1 Nummer 1, auf den § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 Anwendung finden soll, lautet: „Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, sofern 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist“. Unklar ist, ob damit gemeint ist, dass auch bei nachträglichem Eintritt der Versagensgründe ein Führungszeugnis bzw. ein amtsärztliches Attest gefordert werden kann? Es wird daher ausdrücklich angeregt, anstelle dieses Verweises eine entsprechende Vorschrift direkt in § 42 aufzunehmen.
- In Absatz 3 sollten eine Möglichkeit zur Exmatrikulation ergänzt werden, wenn Studierende zwar eingeschrieben sind, aber nicht studieren und kein Studienfortschritt erkennbar ist. Aktuell sieht die Prüfungsverfahrensordnung in § 19 lediglich den Fall Nr. 4, d.h. das Überschreiten der Regelstudienzeit um 50% und keinen Leistungspunkt in den vergangenen zwei Semestern vor. Insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulfinanzierung erachtet die CAU eine Ergänzung von Nr. 3 als einen Grund zur Exmatrikulation als sinnvoll.

§ 42		
Entlassung	Exmatrikulation	
(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen.	(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren .	
(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn 1. sie oder er dies beantragt, 2. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 1 nachträglich eintritt, 3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt oder 4. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam	(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu exmatrikulieren , wenn 1. sie oder er dies beantragt, 2. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 1 nachträglich eintritt, 3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt oder	
beendet und nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.	4. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.	

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, insbesondere indem sie oder er die Erfüllung der Beitragspflicht nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 nicht nachgewiesen hat, oder 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist. Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hoch-	(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, sofern 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, oder 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, insbesondere indem sie oder er die Erfüllung der Beitragspflicht nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 nicht nachgewiesen hat, oder. 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist. Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hoch-	2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, insbesondere indem sie oder er die Erfüllung der Beitragspflicht nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 nicht nachgewiesen hat oder 3. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, innerhalb der letzten drei Semester keine Leistungspunkte ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund erworben hat oder 4. sie oder er die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten und kein Studienfortschritt mehr feststellbar ist; von einem fehlenden Studienfortschritt ist insbesondere dann auszugehen, wenn die oder der Studierende in den vergangenen zwei Semestern keine Leistungspunkte erworben hat.
schulveranstaltung behindert oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 3 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.	schulveranstaltung behindert oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 3 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. § 42 a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bleibt unberührt. § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 findet im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Anwendung.	
(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.		

42a Verstöße und Maßnahmen

Die Aufnahme des neuen § 42a HSG nach dem Vorbild anderer Landeshochschulgesetze ist sehr zu begrüßen! Zu begrüßen ist insbesondere auch die Regelung, dass für die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Sanktions-Exmatrikulation, „die Hochschule“ zuständig ist und nicht wie nach der bisherigen Regelung das gesamte Präsidium.

Im Detail ist Folgendes anzumerken:

- Nicht alle Gebäude und auch nicht alle Flächen, die von den Hochschulen genutzt werden, stehen im Eigentum der jeweiligen Hochschule. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass „ihre“ Gebäude hier nicht die Eigentumsverhältnisse meint, sondern die Nutzung für den Betrieb durch die Hochschule.
- Daneben könnte gleich eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen in SH sich diese Fälle gegenseitig melden dürfen. Zumindest wäre eine Meldemöglichkeit sinnvoll für Fälle von aktiver Zwangs-Exmatrikulation im Rahmen des § 42a HSG.
- Erheblicher Schaden kann nicht nur durch die Beschädigung von Gebäuden entstehen, sondern beispielsweise auch durch die Beschädigung von (Dienst-)Fahrzeugen, welche in dem Entwurf bisher nicht erfasst sind.
- Bei Absatz 1 Nummer 1 sollte eine Ergänzung erfolgen, um Sanktionslücken im Bereich Diskriminierung zu schließen. Vorschlag: Ein Verstoß einer oder eines Studierenden liegt insbesondere vor, sofern sie oder er 1. vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt oder eine Handlung vornimmt, die das gedeihliche Miteinander der Studierenden untereinander, zwischen verschiedenen Gruppierungen oder zwischen Hochschulangehörigen nicht nur unerheblich stört; hiervon umfasst sind insbesondere diskriminierende Handlungen gegenüber anderen Studierenden oder anderen Hochschulangehörigen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Bei Nummer 3 sollte eine Erweiterung auf bewegliche Sachen erfolgen. Zudem stellt sich die Frage, wann bei einem erheblichen Schaden die relevante Grenze zu ziehen sein wird; denkbar wäre eine Anlehnung an die Rechtsprechung zur Schadenshöhe beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB.
- Wünschenswert wären (in der Gesetzesbegründung) Anhaltspunkte für die Definition von „Gewalt“ und von „erheblicher Schaden“.
- Bei den vorgesehenen Maßnahmen fehlt ein vorübergehender Ausschluss von Prüfungen (die in den Prüfungszeiträumen außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden); hier handelt es sich für alle Studierenden und auch für die Prüfungsaufsichten um eine besonders sensible Phase, zudem kommen zu den Prüfungen häufig sehr viele Studierende zusammen.
- Da die Hochschulen die neuen Regelungen in einer Satzung umsetzen müssten, sind Übergangsregelungen zwingend erforderlich.

	(1) Ein Verstoß einer oder eines Studierenden liegt vor, sofern sie oder er 1. vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt, 2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen in der Absicht nutzt oder zu nutzen versucht, das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit rechtswidrig zu verletzen, 3. der Hochschule, einem Gebäude oder Einrichtung dieser vorsätzlich einen erheblichen Schaden zufügt. Einen Verstoß begeht ferner, wer durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert, 2. ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer Hochschule bei der Ausübung seiner oder ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht oder 3. in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen das Hausrecht verstößt.	(1) Ein Verstoß einer oder eines Studierenden liegt insbesondere vor, sofern sie oder er 1. vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 oder 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt; hiervon umfasst sind insbesondere diskriminierende Handlungen gegenüber anderen Studierenden oder anderen Hochschulangehörigen aus Gründen des Rassismus oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, 2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen oder den Hochschulcampus zu strafbaren Handlungen in der Absicht nutzt oder zu nutzen versucht, das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit rechtswidrig zu verletzen, 3. der Hochschule, einem ihrer Gebäude oder einer Einrichtung oder dieser vorsätzlich einen erheblichen Schaden zufügt oder, einem Gebäude auf dem Uni-Campus oder an von der Hochschule genutzten Gebäuden, die nicht im Eigentum der Hochschule stehen, vorsätzlich erheblichen Schaden zufügt, 4. Dritten auf dem Campus, in einem von der Hochschule genutzten Gebäude oder in einer Einrichtung der Hochschule vorsätzlich einen erheblichen Schaden zufügt, 5. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder 6. ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer Hochschule bei der Ausübung seiner oder ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht oder in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen das Hausrecht verstößt.

	(2) Gegen Studierende, die einen Verstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Maßnahmen verhängt werden; gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Maßnahmen sind: 1. der Ausspruch einer Rüge, 2. die Androhung der Exmatrikulation, 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester, 5. die Exmatrikulation. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden.	2) Gegen Studierende, die einen Verstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Maßnahmen verhängt werden; gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Maßnahmen sind: 1. der Ausspruch einer Rüge, 2. die Androhung der Exmatrikulation, 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester, 5. der Ausschluss von einzelnen oder allen angebotenen Prüfungsleistungen bis zu einem Semester, 6. die Exmatrikulation. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und, 4 und 5 können nebeneinander verhängt werden.
	(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Maßnahme regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 entscheidet die Hochschule im förmlichen Verwaltungungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. Das Präsidium ist zu unterrichten.	(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Maßnahme regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 6 entscheidet die Hochschule im förmlichen Verwaltungungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. Das Präsidium ist zu unterrichten.
	(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festge-	(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 6 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.
	setzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.	
	(5) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann im Falle der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Exmatrikulation nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Exmatrikulation entscheidet die Hochschule.	(5) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann im Falle der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 6 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Exmatrikulation nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Exmatrikulation entscheidet die Hochschule.

Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur geplanten Neuregelung des § 43 HSG (Status von Doktorand*innen und Promotionsstudierenden)

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vom MBWFK vorgeschlagenen Alternativen zur zukünftigen Regelung des Status von Doktorandinnen und Doktoranden beziehungsweise Promotionsstudierenden im Hochschulgesetz Schleswig-Holstein.

Die CAU begrüßt ausdrücklich das Ziel, eine rechtssichere und zugleich praktikable Regelung für die Erfassung und den Status von Promovierenden zu schaffen. Angesichts der hohen Zahl laufender Promotionsverfahren an der CAU sowie der unterschiedlichen fachkulturellen und organisatorischen Anforderungen innerhalb der Fakultäten erscheint jedoch eine flexible gesetzliche Ausgestaltung zwingend erforderlich.

Nach eingehender Prüfung der vorgeschlagenen Varianten spricht sich die CAU grundsätzlich für eine Lösung aus, die den Hochschulen einen angemessenen Gestaltungsspielraum belässt und die Hochschulautonomie wahrt.

Insbesondere sollte gesetzlich eindeutig definiert werden, ab welchem Zeitpunkt der Status als Doktorandin oder Doktorand beginnt. Die CAU hält hierfür die förmliche Annahme durch eine promotionsberechtigte Einrichtung beziehungsweise das zuständige Promotionsorgan für sachgerecht. Dadurch würde zugleich eine klare Abgrenzung zu bloßen Promotionsinteressierten geschaffen.

Zudem erscheint es aus Sicht der CAU sinnvoll, zwischen der administrativen Erfassung von Doktorandinnen und Doktoranden und einer Immatrikulation als Promotionsstudierende zu unterscheiden. Der Begriff der „Einschreibung“ sollte daher möglichst nicht pauschal für sämtliche Promovierende verwendet werden, da hierdurch eine Gleichsetzung mit dem Status regulärer Studierender erfolgt, die weder den tatsächlichen Gegebenheiten noch den unterschiedlichen Bedürfnissen der Promovierenden in allen Fällen gerecht wird. Darüber hinaus befürchtet die CAU, dass eine Verpflichtung zur Einschreibung verbunden mit zwingenden Beiträgen oder Gebühren zu einer Reduzierung von Promotionsvorhaben führen würde und insbesondere externe Promotionsinteressierte von einem Promotionsverfahren an der CAU abhalten könnte.

Die CAU spricht sich daher dafür aus, durch eigene Satzungsregelungen den Status als Doktorandin oder Doktorand festzulegen. Hieran anknüpfend wird folgender Formulierungsvorschlag vorgelegt:

„Personen, die einen Antrag auf Annahme bei dem für sie zuständigen Promotionsbüro gestellt haben, um eine Doktorarbeit anzufertigen und von einer Einrichtung mit Promotionsrecht angenommen wurden, sind von der Hochschule als Doktorandinnen und Doktoranden zu führen. Näheres über das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Absatz 5). Die Hochschulen können darin regeln, dass Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende eingeschrieben werden oder auf Antrag eingeschrieben werden.“

Die CAU sieht in diesem Ansatz eine ausgewogene Lösung, die sowohl den Anforderungen an Rechtssicherheit und statistische Erfassung als auch dem Grundsatz der Hochschulautonomie Rechnung trägt.